

Merkblatt
über die Vorlage von Ausbildungsunterlagen für Auszubildende im
Forstwirtberuf bei der zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz
(Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz,
Landesbetrieb ForstBW Fachbereich Personal, Organisation, Bildung)

Folgende Unterlagen sind der zuständigen Stelle bei ForstBW für jeden einzelnen Auszubildenden in folgender Stückzahl vorzulegen:

a) 2 Berufsausbildungsverträge (PE 61):

- in beiden Exemplaren wird der Eintragungsvermerk ausgefüllt.
- alle Exemplare werden an die jeweilige Ausbildungsstätte (untere Forstbehörde, Gemeinde, privater Betrieb) zurückgesandt.
- ein Exemplar ist für den Auszubildenden, eines für den Ausbildenden bestimmt.

b) 2 Karteiblätter (PE 63a):

- Formulare sind im Regelfall als digitaler Vorlage zu bearbeiten. Andernfalls können Leerausdrucke ausgefüllt werden.
- Formulare gibt es:
 - digital im Formularmanager bei den unteren Forstbehörden hinterlegt
 - auf der Website des FAZ Mattenhof bzw. des FBZ Königsbronn
 - auf Nachfrage auch digital zugesandt.
- Bitte jedes Karteiblatt mit einem aktuellen Passbild versehen
- Die Karteiblätter werden von der zuständigen Stelle einbehalten (ein Exemplar ist für die zuständige Stelle bestimmt, eines für das Forstliche Bildungszentrum Königsbronn bzw. FAZ Mattenhof)

c) 1 Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (PE 62)

d) 1 ärztliche Bescheinigung nach § 1 UVV „Forsten“ (PE 60) mit Lärmuntersuchung nach G20

e) 1 Bescheinigung über Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

- bei Auszubildenden, die zu Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

f) ggf. ein formloser Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit

- möglich bei abgeschlossener Berufsausbildung, bei abgelegtem Abitur bzw. Fachhochschulreife

g) ggf. ein formloser Antrag auf freiwilligen Besuch der Berufsschule

- nur bei Auszubildenden, die zu Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

h) ggf. (3) Vereinbarungen über die Berufsausbildung zum Forstwirt (PE 61c)
– nur wenn kommunale Azubis bei einer staatlichen Ausbildungsstätte ausgebildet werden oder sonstige gleich gelagerte Ausbildungs-kooperationen bestehen.

i) 1 Ausbildungsplan (PE 61a3 bzw. bei 2-jähriger Ausbildung PE 61a2)
für die gesamte Ausbildung

j) 1 Anlage zum Ausbildungsplan (Liste der Arbeitsvorhaben) (PE 61a1)
für das erste Ausbildungsjahr

Allgemein: Vorlage der Unterlagen spätestens bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres !

Der Einstellungstermin wird grundsätzlich einheitlich für alle Auszubildenden festgelegt.